

Netzanschlusspaket und EEG 2027

Kernforderungen für das parlamentarische Verfahren

Auf einen Blick:

- 1. Redispatch-Vorbehalt vollständig streichen:** Ein erzwungener Entschädigungsverzicht sowie die vorgesehene Ausgestaltung der Engpassgebiete sind europarechtswidrig. Langwierige Rechtsstreitigkeiten sowie erhebliche Schadensersatzforderungen sind zu erwarten.
- 2. Verfassungswidrigen Stichtag bei Wirkleistungsbegrenzung korrigieren:** Für echten Bestands- und Vertrauensschutz und angemessene Übergangsregelungen auch für die Industrie sorgen.
- 3. Referenzertragsmodell ausgewogen ausgestalten:** Die Südregion durch ein eigenes Ausschreibungssegment stärken, statt Projekte im übrigen Bundesgebiet schlechter zu stellen.
- 4. Pachtbegrenzung streichen:** Keine neue Bürokratie und keine nachträglichen Risiken für bestehende Verträge.
- 5. Marktwertkorridor bei CfDs einführen, PPAs ermöglichen:** PPAs sichern Industrie und Mittelstand langfristig grünen Strom. Ein Marktwertkorridor und echte Wechseloptionen öffnen diesen Marktzugang.
- 6. Kumulative Effekte der Instrumente berücksichtigen:** Einzeln problematisch, gemeinsam investitionsgefährdend.
- 7. Koalitionsvertrag umsetzen und mehr Marktzugang für Windenergie ermöglichen:** Bürgerenergie und Energy Sharing stärken. Physikalische Direktbelieferung und regionale Stromnutzung ermöglichen. Erneuerbaren Strom vor Ort nutzen statt abschalten.

Windenergie schafft Arbeitsplätze, Aufträge für den Mittelstand und zusätzliche Einnahmen für Kommunen. Damit dies so bleibt, ist eine kurzfristige und aufeinander abgestimmte Nachbesserung von EEG 2027 und Netzanschlusspaket dringend erforderlich.

Höhere Energieunabhängigkeit, technologische Souveränität und industrielle Wertschöpfung sind für Deutschland von strategischer Bedeutung – gerade angesichts der geopolitischen Spannungen. Deutschland hat während der geopolitischen Krisen durch die Konflikte im Iran und in der Ukraine erlebt, was Energieabhängigkeit bedeutet. Die Windenergie kann dazu beitragen, dass sich dies nicht wiederholt.

Zunehmende Extremtemperaturen, Waldbrände und Fluten zeigen, dass die zusätzlichen 12 GW Windenergie an Land für das Klima dringend gebraucht werden. Die zusätzlichen Ausschreibungsmengen bleiben allerdings wirkungslos, wenn Projekte nicht finanziert und realisiert werden können.

Der Ausbau der Windenergie muss weiterhin zügig vorangehen, um das Ausbauziel von 115 GW für Windenergie zu erreichen. Dafür braucht es klare und langfristig verlässliche Investitionsbedingungen. Mit den gegenwärtigen Entwürfen ist dieses Ziel jedoch gefährdet.

Im Zusammenspiel gefährden die Regelungen Milliardeninvestitionen, bremsen den Ausbau der Windenergie an Land und stellen das Erreichen der Klimaziele infrage.

1 Redispatch-Vorbehalt streichen

Europarechtswidriges Verhinderungsinstrument für den Ausbau der Erneuerbaren

Der Regierungsentwurf hält am Kern des sogenannten Redispatch-Vorbehalts fest. Netzbetreiber sollen „**kapazitätslimitierte Gebiete**“ ausweisen können. Dort entfällt der grundsätzliche Anschlussvorrang für Erneuerbare. Der Netzanschluss wird an einen Vertrag geknüpft, der eine entschädigungsfreie Abregelung von bis zu 20 Prozent (in Windvorranggebieten bis zu 18 Prozent) des Jahresstromertrags vorsieht.

Rechtliche rote Linie: Wer nur dann einen Netzanschluss erhält, wenn er auf Entschädigung verzichtet, entscheidet nicht freiwillig. Ein gesetzlich erzwungener Verzicht auf unionsrechtlich geschützte Ansprüche ist kein Vertrag auf Augenhöhe.

Vier zentrale Konflikte

- **Netzanschluss:** Art. 6 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie erlaubt eine Beschränkung nur anhand objektiver, technisch und wirtschaftlich begründeter Kriterien im konkreten Einzelfall. Pauschale Gebietsausweisungen mit niedriger Schwelle und langer Dauer genügen dem nicht.
- **Flexible Anschlussvereinbarungen:** Art. 6a der Richtlinie setzt auf ein flexibles Anschlussangebot. Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeit werden unterlaufen, wenn der reguläre Anschlussanspruch entfällt.
- **Redispatch-Entschädigung:** Art. 13 Abs. 7 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung schützt die Entschädigung bei nicht marktbasiertem Redispatch. Ein Wegfall kann nicht durch einen faktisch obligatorischen Vertragsverzicht erzwungen werden.
- **Flächenziele und Planungshoheit:** Unkalkulierbare Erlösausfälle können Windenergiegebiete entwerten, Pläne unwirksam machen und ihre WindBG-Anrechnung gefährden. Werden dadurch die Ziele für 2027 verfehlt, greift die Außenbereichsprivilegierung – zulasten der Planungshoheit und der RED-III-Beschleunigungsgebiete.¹

Die Folgen wären absehbar: Rechtsunsicherheit beim Netzanschluss, langwierige Verfahren, mögliche Vertragsverletzungs- und Staatshaftungsrisiken sowie ein unmittelbarer Finanzierungsvorbehalt der Banken. Damit würde die Norm genau die Investitionen blockieren, die sie angeblich systemverträglich steuern soll.

Zum rechtlichen Problem kommt hinzu, dass für die Ausweisung von „kapazitätslimitierten Gebieten“ eine empirische Datengrundlage fehlt. Diese blieb das BMWi bislang schuldig. Solange unklar ist, wo kapazitätslimitierte Gebiete jetzt und in Zukunft liegen, wird die Projektentwicklung unkalkulierbaren Risiken ausgesetzt.

¹ Rechtsgrundlagen: Art. 6 und 6a Richtlinie (EU) 2019/944; Art. 13 Abs. 7 Verordnung (EU) 2019/943; § 4 WindBG; § 249 Abs. 7 BauGB; Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 15c RED III. Vertiefung und Nachweise in der BWE-Langstellungnahme zum Netzanschlusspaket.

Nachweis: [Kurzgutachten von RAUE](#) vom Februar 2026.

Nachweis: [Kurzgutachten von BBH](#) vom Februar 2026

Hingegen muss das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ ermöglicht werden, um den von Abregelung und Redispatch-Vorbehalt betroffenen Strom vor Ort nutzen zu können.

Empfehlung: Redispatch-Vorbehalt ersatzlos streichen. Kosmetische Änderungen an Schwellenwert, Dauer oder Gebietsbezeichnung beseitigen den Grundkonflikt nicht. Netzengpässe sind durch Netzausbau, Netzoptimierung, Digitalisierung, Speicher und freiwillige flexible Netzanschlüsse zu adressieren. Zumindest muss er mit Unionsrecht in Einklang gebracht und auf einer transparenten Datengrundlage basieren. Für Nutzen statt Abregeln als Alternative zum Redispatch-Vorbehalt muss der Weg frei gemacht werden.

2 Wirkleistungsbegrenzung nur mit angemessener Übergangsfrist

Bestandsschutz für fortgeschrittene Projekte und Planungssicherheit für Anlagenhersteller

Die maximale Wirkleistungseinspeisung von Windenergieanlagen an Land am Netzverknüpfungspunkt soll auf 280 W/m² begrenzt werden. Sie soll bundesweit und unabhängig von einem konkreten Netzengpass für Anlagen gelten, die ab dem 1. Januar 2027 angeschlossen werden. Damit wird das bisher vorrangige und leistungsmäßig unbeschränkte Anschlussrecht dauerhaft beschnitten.

Die Regelung trifft Projekte, die nach geltendem Recht über fünf bis sieben Jahre geplant, genehmigt, bezuschlagt und finanziert wurden. **75 Prozent der bereits genehmigten und 74 Prozent der bezuschlagten Anlagen** liegen über dem vorgesehenen Wert. Umgenehmigungen kosten regelmäßig fünf- bis sechstellige Beträge und verzögern Projekte um etwa zehn bis 18 Monate. Das gefährdete Investitionsvolumen genehmigter und bezuschlagter Projekte liegt bei rund 71 Milliarden Euro.

Die Rechtslage ist eindeutig: § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E ist ohne angemessene Übergangsvorschrift mit Art. 14 Abs. 1 GG unvereinbar. Gewichtige Gründe sprechen zudem für Verstöße gegen Art. 12 Abs. 1 GG und den allgemeinen Vertrauensschutz aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.²

Die vorgesehene Stichtagsregelung ist nicht nur zu kurz, sondern verfassungswidrig. Es bedarf einer Übergangsregelung, die getätigte Investitionen schützt.

Empfehlung: Die Wirkleistungsbegrenzung darf nur in eng definierten, kapazitätslimitierten Netzgebieten greifen, deren Ausweisung europarechtskonform möglich ist und die unabhängig von einem weiterhin abzulehnenden Redispatchvorbehalt auf einer transparenten Datengrundlage ermittelt wurden. Verfassungsrechtlich ist mindestens eine Übergangsregelung für Projekte mit Genehmigung bis 31. Dezember 2027 erforderlich. Darüber hinaus muss einem so tiefen Eingriff in die technologische Auslegung und das Design von Windenergieanlagen sowie in die Planungsvorläufe von Projektierern mit einer längeren Übergangsfrist begegnet werden.

² Nachweis: [Kurzgutachten von Redeker, Sellner, Dahs](#) vom August 2026.

3 Referenzertragsmodell ausgewogen ausgestalten

Südregion stärken, ohne andere Standorte zu schwächen

Der BWE unterstützt ausdrücklich das Ziel eines substanziellen Zubaus in der Südregion. Der vorgelegte Ansatz ist dafür jedoch nicht überzeugend. Zwar wird der Korrekturfaktor für 50-Prozent-Standorte im Süden angehoben, zugleich verschlechtert sich die Wirtschaftlichkeit zahlreicher Projekte in den übrigen Regionen, vor allem im Norden. Für die regional differenzierten Gütefaktor-Untergrenzen fehlt die Datengrundlage, Windatlanten kommen zu völlig anderen Ergebnissen. Die vorgesehene willkürliche Begrenzung im Norden muss aufgehoben werden.

Besonders betroffen sind Vorhaben mit Mindererträgen, die der Projektträger nicht beeinflussen kann. Dazu gehören Schall-, Artenschutz- oder Radarauflagen, enge Flächenzuschnitte und Repowering-konstellationen. Gerade hier kann die Begrenzung der maximalen Korrekturfaktoren ein grundsätzlich tragfähiges Projekt unter die Finanzierbarkeitsschwelle drücken.

Grundsatz: Die Aufwertung der 50-Prozent-Standorte in der Südregion darf nicht mit schlechteren Bedingungen im Norden einhergehen. Deutschland braucht Windenergie im Süden und weiterhin einen starken Zubau in allen anderen Regionen.

Bestands- und Vertrauensschutz sind unverzichtbar

Die Erlösgrundlage ist ein zentraler Bestandteil von Planung, Gebot und Finanzierung. Wird sie nach Genehmigung oder in einer weit fortgeschrittenen Projektphase verändert, werden bereits getroffene Investitionsentscheidungen nachträglich entwertet. Banken reagieren darauf mit höheren Risikoabschlägen, geringerem Fremdkapital oder der Ablehnung der Finanzierung.

Was es jetzt braucht

- **ein eigenes Ausschreibungssegment für die Südregion von jeweils 3 GW für 2027 und 2028**, um einen Wettbewerb unter Gleichen zu ermöglichen, statt bestehende Investitionsanreize in anderen Regionen zu verschlechtern.
- **Bestandsschutz für genehmigte und weit fortgeschrittene Vorhaben**, damit die Rechts- und Erlösgrundlage bereits geplanter Projekte erhalten bleibt.
- **Übergangs- und Härtefallregeln** für standörtlich und behördlich bedingte Mindererträge, die nicht durch eine andere Anlagenwahl vermieden werden können.

Empfehlung: Die regionale Differenzierung sollte in der vorliegenden Form nicht beschlossen werden. Stattdessen sollte ein eigenes Ausschreibungssegment für die Südregion geschaffen werden, um den Schutz der bestehenden Projektpipeline sicherzustellen.

4 Praxisferne Pachtbegrenzung streichen

Pachtendeckel erhöht unnötig Bürokratie und Kosten

Die vorgesehene Pachtbegrenzung bezieht sich auf Anlagenstandorte, Nebenanlagen, Leitungen, Zuwegungen, Kranstellflächen und Abstandsflächen. Die Obergrenze soll 3,5 Prozent des Produkts aus dem vor Inbetriebnahme ermittelten, jährlichen Standortertrag und dem jeweils anzulegenden Wert betragen. Bei Verstößen drohen jährlich 50 Euro je Kilowatt installierter Leistung.

Die Regelung verfehlt ihren Zweck:

- **Der Markt hat bereits reagiert.** Seit der durchgehenden Überzeichnung der Ausschreibungen sinken die Pachten bundesweit. Zahlreiche bestehende Verträge werden bereits nachverhandelt.
- **Bestehende Verträge lassen sich aber nicht einseitig ändern.** Nutzungsverträge werden regelmäßig Jahre vor der Ausschreibung geschlossen. Scheitert die Nachverhandlung, trägt allein der Betreiber das Sanktions- und Projektrisiko.
- **Die Flächenbereitstellung wird gefährdet.** Eine zu niedrige Obergrenze kann Eigentümer davon abhalten, Grundstücke bereitzustellen. Das gilt besonders bei kleinteiligen Eigentumsstrukturen und vielen notwendigen Nebenflächen.
- **Der Vollzug wird bürokratisch und teuer.** Eigenerklärungen, Prüfungen durch Netzbetreiber und Wirtschaftsprüfer testate schaffen neue Kosten und Rechtsunsicherheit.

Banken benötigen stabile langfristige Nutzungsverträge. Eine nachträgliche gesetzliche Begrenzung verschärft das Vertrags- und Sanktionsrisiko und kann Finanzierungen verteuern oder verhindern. Die erhoffte Senkung der Gebotswerte wird dadurch nicht erreicht. Risiken werden vielmehr vorab eingepreist.

Empfehlung: §§ 36d und 53a EEG-E streichen. Die Regelung adressiert kein fortbestehendes Marktversagen, gefährdet Flächen, schafft Vollzugsprobleme und belastet die Projektfinanzierung.

5 CfDs: Marktwertkorridor einführen

Günstiger Windstrom für den industriellen Mittelstand

Der geplante zweiseitige Differenzvertrag schöpft den Differenzbetrag ab, sobald der Jahresmarktwert den anzulegenden Wert übersteigt. Ein Marktwertkorridor fehlt. Die europarechtlich erforderliche **Erlösabschöpfung über CfDs** sollte mit einem angemessenen **Marktwertkorridor** umgesetzt werden – ansonsten fehlt ein Anreiz für den Abschluss von Power-Purchase-Agreements (PPAs). Zudem braucht es **ausreichende Wechselmöglichkeiten** zwischen CfD und PPAs, um dem industriellen Mittelstand den Zugang zu günstigem Windstrom zu ermöglichen.

Empfehlungen:

- **Marktwertkorridor von 15 Prozent des Zuschlagswerts einführen**, um Prognose-, Vermarktungs- und Ausgleichsenergieisiken abzubilden.
- **Abschöpfung oberhalb des Korridors auf 90 Prozent begrenzen**, damit Marktanreize auch bei höheren Preisen erhalten bleiben.
- **Bei PPAs die realen Vertragserlöse zugrunde legen** statt einen möglicherweise höheren Referenzmarktwert abzuschöpfen.
- **Wiederholbare Wechsel zwischen EEG-Förderung und PPA zulassen** mit mindestens vierjährigen PPA-Zeiträumen und Rückkehroption.

6 Kumulative Effekte der Instrumente berücksichtigen

Einzel problematisch, gemeinsam investitionsgefährdend

Erneuerbare-Energien-Projekte werden überwiegend fremdfinanziert. Redispatch-Vorbehalt, Wirkleistungsbegrenzung, Referenzertragsmodell und die ebenfalls geplanten AgNes-Regelungen der Bundesnetzagentur greifen gleichzeitig in dieselbe Projektkalkulation ein und dürfen daher nicht isoliert bewertet werden.

- **Redispatch-Vorbehalt:** Verlust des regulären Anschlussanspruchs und schwer kalkulierbare, entschädigungsfreie Abregelung von bis zu 18 beziehungsweise 20 Prozent über bis zu 7,5 Jahre.
- **Wirkleistungsbegrenzung:** dauerhafte Kappung der technisch möglichen Einspeisung mit Ertragsverlusten von bis zu acht Prozent über die gesamte Anlagenlaufzeit sowie Entwertung bereits ausgelegter Netzanschlüsse.
- **Referenzertragsmodell:** niedrigere Erlösperspektiven für zahlreiche Standorte und unzureichende Abbildung nicht beeinflussbarer Mindererträge.
- **AgNes:** zusätzliche Belastungen und Finanzierungsrisiken für Einspeiser durch Kapazitätspreise, Baukostenzuschüsse und dynamische Netzentgelte.

Wirkleistungsbegrenzung und Redispatch-Vorbehalt können zusammen zu jährlichen Energieverlusten von mehr als 25 Prozent führen. In Verbindung mit dem geänderten Referenzertragsmodell wären Gebotserhöhungen von bis zu 36 Prozent erforderlich. **Banken müssen sämtliche Risiken gleichzeitig einpreisen. Schon die Unsicherheit verteuert die Finanzierung – ihre Kumulation wird wirtschaftliche Projekte unter die Finanzierbarkeitsschwelle drücken.**

Mehrfachbelastungen stellen Wirtschaftlichkeit infrage: Zusätzliche Ausschreibungsmengen von 12 GW bleiben wirkungslos, wenn Projekte nicht finanziert und realisiert werden können.

7 Koalitionsvertrag erfüllen und mehr Marktzugang für Windenergie ermöglichen

Der Koalitionsvertrag will Wirtschaft und Verbraucher zu Mitgestaltern machen, Bürgerenergie und Energy Sharing stärken, die physikalische Direktversorgung der Industrie räumlich ausweiten und regionale Stromnutzung erleichtern. Diese Öffnung fehlt in den Entwürfen.

Der Bundestag sollte daher:

- **die Netzeinspeisung statt die Stromproduktion steuern**, damit Speicher, Elektrolyse und Power-to-Heat Überschüsse hinter dem Netzverknüpfungspunkt nutzen können,
- **das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ stärken**, um abzuregelnden Strom verwenden zu können,
- das Erfordernis der „**unmittelbaren räumlichen Nähe**“ (EEG) für die physikalische Direktbelieferung streichen,
- **Bürgerwindprojekte stärken** - Investitionen von privatem Kapital der Bürger:innen retten: Bürgerenergie über ein eigenes Ausschreibungssegment in den Wettbewerb überführen; Finanzierungshindernisse im Gesetz beseitigen und Marktzugänge sicherstellen; 2025/2026 bei der BNetzA gemeldete Projekte und Investitionen der Bürger:innen sichern; Bestandsschutz und Wirtschaftlichkeit für gemeldete Projekte mit einer Übergangsvorschrift zum CfD gewährleisten,
- **Energy Sharing und regionale Nutzung** praxistauglich ausgestalten und lokale Leitungen rechtssicher ermöglichen.

Weitere Informationen:

- [Stellungnahme Netzpaket](#)
- [Stellungnahme EEG 2027](#)

Impressum

Bundesverband WindEnergie e. V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Cornelia Uschtrin | Teamleiterin Politik und Europa | c.uschtrin@wind-energie.de
Jakob Korenke | Referent Politik | j.korenke@wind-energie.de
Norman Prange | Referent Politik | n.prange@wind-energie.de

Datum

15. September 2026